

får den

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

56. Jahrgang

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtthier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörden haben die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere des Viehhandelsverbandes zu bedienen.

Fleisch von Schlachttieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde des Schlachtortes unter gleichzeitiger Anzeige an das Landratsamt einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Herrensverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an das Landratsamt einzusenden.

C. Verbrauchsregelung.

§ 4.

Nach jeder Schlachtung haben die Ortsbehörden das Schlachtgewicht des zur Schlachtung zugelassenen Tieres festzustellen. Hierüber ist von ihnen ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

§ 5.

Die Metzger sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Fleisch an die Verbraucher nur in der Weise abzugeben, daß die Haushaltungen gleichmäßig versehen werden.

Bis zur Einführung einer Fleischkarte sind die Gemeinden ermächtigt, eine weitergehende Verbrauchsregelung durch Kundenbuch oder in sonstiger Weise zu treffen.

D. Sonstige Bestimmungen.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Auf Haus- und Notzuschlachten findet diese Verordnung keine Anwendung. Hierüber gelten die erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 6. Juli 1916.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

Daberstadt.

Verordnung.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 — R.-G.-Bl. S. 99 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund bester Ware darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. frisches Schweinefleisch | 2,00 Mk. |
| 2. frisches Schweineschmalz | 2,40 Mk. |

3. ausgefallenes Schweineschmalz	2,80 Mk.
4. Würstfett	1,60 Mk.
5. getrockneter und geräucherter Speck	2,80 Mk.
6. Fleischwurst	1,80 Mk.
7. Leberwurst	1,60 Mk.
8. geräucherte Leberwurst	1,80 Mk.
9. Blutwurst	1,60 Mk.
10. geräucherte Blutwurst	1,80 Mk.
11. Schwarzmagen	2,00 Mk.
12. Solberfleisch	2,10 Mk.
13. gekochtes Solberfleisch	2,80 Mk.

§ 2.

Ein Pfund frisches Schweinefleisch darf höchstens $\frac{1}{4}$ Knochen in sich, oder als Beilage enthalten.

§ 3.

Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet. Gesalzen dürfen nur diejenigen Fleischstücke werden, die im frischen Zustande keinen Absatz gefunden haben.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 19. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Daberstadt.

Verordnung

betreffend: Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 109) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund bester Ware darf bei Abgabe an die Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. frisches Rindfleisch | 2,20 Mk. |
| 2. Roast- und Lendenbraten (Roastbeef und Filet) | 2,40 Mk. |
| 3. frisches Kalbfleisch | 1,90 Mk. |
| 4. frisches Schaffleisch | 2,50 Mk. |

Ein Pfund der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fleischarten darf höchstens $\frac{1}{4}$ Knochen in sich oder als Beilage enthalten.

- | | |
|--|----------|
| 5. Roast- und Lendenbraten, ohne Knochen und Beilagen | 3,00 Mk. |
| 6. Lohsenzunge (an der Zungenbeingabel quer abgeschnitten) ohne Knochenbeilage | 2,50 Mk. |
| 7. Nierenfett | 2,20 Mk. |

§ 2.

Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet. Gesalzen dürfen nur diejenigen Fleischstücke werden, die im frischen Zustande keinen Absatz gefunden haben.

Wett Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer der Anordnung im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 12. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Wichhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung **betreffend Abnahme von Schlachtvieh.**

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10 Prozent.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Wage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Wage zu führen. Rinder, welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens 5 Kilometer bis zur Wage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird eine Gewichts Kürzung von 5 Prozent vorgenommen.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand.

Wichhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung **betreffend Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken.**

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916 betreffend Preise für Schafe, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken vom 16. Juli 1916 ab keine höheren Preise als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligen dürfen:

- | | |
|--|---------|
| 1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne | 120 Mk. |
| 2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen | 110 Mk. |
| 3. gut genährtes älteres Schafvieh | 100 Mk. |
| 4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke | 90 Mk. |
| 5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über | 65 Mk. |

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Abzug von 5 Prozent.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand.

3. Nr. 11. 7001.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Um den vielen Diebstählen in Feld und Garten, über die hauptsächlich während und nach der Reisezeit des Obstes sehr geklagt wird, zu begegnen, ist die Verstärkung des Aufschutspersonals gerade in der jetzigen Zeit unbedingt notwendig.

Ich empfehle daher den Gemeinden gleich wie in den Vorjahren aus der Mitte des Gemeinderats, der Gemeindevertretung und des Ortsgerichts sogenannte geheime Ehrenfeldhüter zu bestellen, denen, wie jedem Aufschutbeamten, zur Pflicht gemacht wird, jeden Feldfrevel und Gartendiebstahl ohne Verzug bei Ihnen zur Anzeige zu bringen. Die Namen dieser Ehrenfeldhüter dürfen jedoch nicht bekannt gegeben werden, es ist vielmehr nur zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß bis zur Beendigung der Ernte geheime Feldhüter bestellt seien, die unnachlässig jeden Feld- und Gartendiebstahl zur Anzeige bringen werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau **zu Geisenheim am Rhein.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Hausaltungslehrerinnen in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zunächst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzulüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 M., für Nichtpreußen 15 M.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

IV L. 1385.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Bekanntmachung

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreismäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarosky.

Bekanntmachung.

An dem Verlage von Rudolf Bechtold u. Comp. in Wiesbaden hat der Königliche Gartenbauinspektor Junge in Geisenheim ein Heftchen „Häusliche Obst- und Gemüseverwertung, den augenblicklichen Zeitverhältnissen angepaßt, zugleich Winke für das Einmachen von Obst ohne Zucker“ herausgegeben. Das Schriftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pfg. zu beziehen. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine erhebliche Preisermäßigung ein.

Ich kann die Anschaffung des Heftchens nur warm empfehlen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 6426.

Dien., den 14. Juli 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Abfertigungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Essen a. Ruhr ist bis zum 30. November d. Js. außer Betrieb gesetzt und die Erledigung der Dienstgeschäfte derselben der Abfertigungsstelle in Berlin S.-W. 11, Hafenplatz 4, übertragen worden. Ich ersuche daher, die Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstelle direkt an die Abfertigungsstelle in Berlin zu senden.

**Der Königl. Landrat.
J. B.
Himmermann.**

Nichtamtlicher Teil.**Vermischte Nachrichten.**

!!: **Sechs Pfund Kartoffeln die Woche** erhalten die Berliner fortan, die sich acht Tage lang mit einer Ration von nur zwei Pfund hatten begnügen müssen. Durch Vermittelung der Reichskartoffelstelle sind reichliche Zufuhren von Frühkartoffeln nach Berlin gelangt. In kurzer Zeit werden die Rationen hoffentlich noch weiter erhöht und wieder mit zehn Pfund pro Kopf und Woche bemessen werden können.

* **Ein humorvoller Gast.** In Neustadt a. H. bekam kürzlich ein Gast in einer Wirtschaft einen Handkäs vorgesetzt, der schon etwas „lebhaft“ war. Der Gast machte auf eine sinnige Art den Wirt darauf aufmerksam, indem er beim Zahlen seiner Beche neben der Brotkarte auch eine Fleischmarke abgab.

* **Frauen als Geschworene.** Das erste amerikanische Geschworenengericht, das sich aus Frauen zusammensetzt, besteht in San Francisco. Die weiblichen Geschworenen haben über Delinquenten ihres eigenen Geschlechts abzuurteilen, und es wird ihnen allgemein große Gerechtigkeit nachgerühmt.

* **Durch die Umsattelung der Kriegsbeschädigten zu einem anderen Berufe nach vorheriger Ausbildung** ist schon so vielen die Sorge für ihre Zukunft genommen worden. Nicht nur im Handwerk und in der Industrie finden solche Umsattelungen statt, auch die künstlerischen Berufe nehmen darin teil. Jetzt ist ein früherer Mechaniker sogar Opernsänger geworden. Ein Armschuß hatte den Mechaniker Johann Elbe zum Invaliden gemacht. Während der Ausheilung in einer Kriegsverwundeten-Kompagnie besuchte der stimmbegabte junge Mann eine dortige Gesangsakademie, wo es gelang, ihn zum Opern- und Operettensänger auszubilden. Das Stadttheater in Würzburg hat ihn nach den „Leipz. N. N.“ bereits zum Herbst auf vorläufig ein Jahr verpflichtet.

Heber den Tonnengehalt der Schiffe besteht in weiten Kreisen große Unklarheit. Die Bezeichnung Tonnengehalt rührt von dem alten Brauche her, das Staubermaß, also die Ladefähigkeit eines Schiffes durch die Zahl der Fässer (Tonnen) von einer bestimmten Größe auszudrücken. Jetzt berechnet man den Raumgehalt eines Handels Schiffes fast allgemein nach englischen Registertonnen (einem Hohlmaße von 2,83 cbm.). Man unterscheidet dabei den Bruttoreaumgehalt des Schiffes (einschließlich der Aufbauten auf dem Oberdeck) von dem Nettoreumgehalt, dem eigentlichen Laderaum. Vom Bruttoreumgehalt wird zur Berechnung des Nettoreumgehaltes der Gehalt der Kajüten und Kabinen, der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume in Abrechnung gebracht. Ein Handelschiff von 1000 Tonnen (netto) Laderaum faßt also 2830 cbm. Fracht. Anders wird der Tonnengehalt des Kriegsschiffes berechnet. Hier legt man bei der Berechnung die sogenannte Wasserverdrängung zu Grunde. Man versteht unter Tonnengehalt das Gewicht der durch den Schiffskörper verdrängten Wassermenge. Man rechnet also nicht nach Hohlmaßen, sondern nach Gewichtsmäßen, und die Tonne ist die metrische Tonne (1 Tonne = 1000 kg.). England, das bekanntlich das Dezimalsystem nicht angenommen hat, rechnet hier nach Tons (1 Ton = 1016 kg.). Bei der Bewertung englischer Kriegsschiffe wird aber von amtlicher deutscher Seite stets nach metrischen Tonnen gerechnet. So war die Queen Mary ein Schlachtkreuzer von 30 000, der Warpite ein Großkampfschiff von 29 000 (metrischen) Tonnen.

Literarisches.

An Brotaufstrich, der etwas Abwechslung in der Kriegszeit bringt, besteht ein gewisser Mangel, so daß man nachfolgendes Rezept aus der neuesten Nummer der „Mädchenpost“ nicht ungern vernehmen wird: „Man bereite aus einem kleinen Stüchchen Fett und ein wenig Mehl eine Mehlschwitze, mische damit einen sehr fein gehackten Sering, 50 Gr. geriebene Haselnüsse und 2 bis 3 geriebene Äpfel. Man sieht, daß die „Mädchenpost“ nicht nur für den Geist der jungen Mädchen, sondern auch für ihren Magen sorgt.“

Bekanntmachung.

Samstag, den 22. ds. Mts., bis Dienstag, den 25. ds. Mts., von mittags 3 Uhr ab, wird die 1. Hälfte Gemeindesteuer pro 1916 erhoben.

Freiendiez, den 20. Juli 1916.

**Der Gemeinderichter:
Römer.**

Fussbodenöl

-Ersatz staubbindend, behörbl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8084)

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.**